

RS OGH 1992/4/28 5Ob111/91, 5Ob2243/96f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

ABGB §364c D3

Rechtssatz

Soll nicht die ganze Liegenschaft des Eigentümers, sondern nur ein ideeller Anteil belastet werden, ein durchaus zulässiger Vorgang, so ist damit notwendig die Aufspaltung des Alleineigentumsrechts des Antragstellers ausdrückenden Eigentumsanteiles in mehrere, demselben Eigentümer gehörende Miteigentumsanteile verbunden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 111/91
Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 111/91
NZ 1993,19 (Hofmeister,22)
- 5 Ob 2243/96f
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2243/96f

Beisatz: Der mit einem solchen Verbot belastete Anteil wird, da bei Miteigentum nicht die Sache, sondern das Recht geteilt ist, im betreffenden Grundbuchkörper nur durch seine Größe und die Person des Rechtsträgers (Miteigentümers) individualisiert. (T1) Beisatz: Hier: Daß der nunmehrige Hälfteeigentümer einmal Alleineigentümer der Liegenschaft war, steht der Verbücherung des Verbots nicht entgegen. Der Eintragung entgegenstehen würde lediglich der zwischenzeitige Eigentumserwerb eines anderen an der verbotsbetroffenen Liegenschaft, weil ein vertragliches Veräußerungsverbot und Belastungsverbot gemäß § 364c ABGB nur den ersten Eigentümer verpflichtet und nicht auf dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger übergeht. Eine solche Rechtsnachfolge ist jedoch mit der Zusammenziehung von Anteilen nicht verbunden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0010808

Dokumentnummer

JJR_19920428_OGH0002_0050OB00111_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at